

## **SATZUNG**

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Ensdorf**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2001 und 13. Dezember 2001 folgende Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den EURO in der Gemeinde Ensdorf erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

- 1) In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- 2) Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf erhält folgende Fassung: (siehe Anlage)

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „40,00 DM“ durch „20,45 €“

in § 4 Nr. 2 die Angabe „270,00 DM“ durch „138,00 €“ und „60,00 DM“ durch „30,70 €“  
in § 4 Nr. 3 die Angabe „60,00 DM“ durch „30,70 €“ und „30,00 DM“ durch „15,35 €“  
ersetzt.

2) In § 5 wird die Angabe „2,00 DM“ durch „1,02 €“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) i.V. mit den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarl. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

1) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Cent-Beträge“ und das Wort „D-Markbeträge“ durch das Wort „EURO-Beträge“ ersetzt.

2) In § 8 Abs. 5 wird die Angabe „10,- DM“ durch „ 5 €“ ersetzt.

3) § 14 erhält folgende Fassung :

Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren können nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) beigetrieben werden.

4) Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung (Anhang) erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr
1	Litfasssäulen und Werbetafeln sowie Uhrensäulen	je qm Werbefläche jährlich 20,00 €
2	Sonstige Hinweis- u. Werbeanlagen einschl. Spruchbänder, ausgenommen Hinweise auf Gottesdienste, karitative Einrichtungen, Krankenhäuser, Unfall- u. Kfz-Hilfen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen	je qm Werbefläche wöchentlich 2,50 € monatlich 10,00 € jährlich 25,00 €
3	Automaten, Auslage- und Schaukästen,	je qm beanspruchter

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

---

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung  
 Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung

Seite: 3

	Verkaufstische	Verkehrsfläche	
		täglich	0,10 €
		wöchentlich	0,90 €
		monatlich	3,90 €
4	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., ferner Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art, Ausstellungswagen	für beanspruchte reine Standfläche (1 m breit entlang der Verkaufsfläche) je qm	
		täglich	0,10 €
		wöchentlich	0,90 €
		monatlich	3,90 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten, je zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	bis zu 20 qm beanspruchter Verkehrsfläche	
		täglich	0,80 €
		wöchentlich	3,90 €
		monatlich	15,00 €
		bis zu 40 qm beanspruchter Verkehrsfläche	
		täglich	1,50 €
		wöchentlich	7,50 €
		monatlich	30,00 €
		bis zu 80 qm beanspruchter Verkehrsfläche	
		täglich	3,00 €
		wöchentlich	15,00 €
		monatlich	60,00 €
		und darüber hinaus je weitere 20 qm	
		täglich	0,80 €
		wöchentlich	3,90 €
		monatlich	15,00 €
6	Kraftfahrzeugausstellungen	bis zu 200 qm pro Tag	20,00 €
		bis zu 300 qm pro Tag	25,00 €
		je weitere 100 qm pro Tag	5,00 €
7	Festzeltveranstaltungen Wanderzirkusse	a) auf Marktplätzen bei Beanspruchung	
		aa) eines Marktviertels tägl.	25,- €
		bb) einer Markthälfte tägl.	50,- €
		b) auf anderen Plätzen	
		täglich	12,50 €

8	Andere Veranstaltungen		
	a) Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind (übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO)	je Veranstaltung	25,00 €
	b) Kommerzielle Veranstaltungen soweit anderweitig nicht genannt (z.B. Modenschauen, Live-Musikgruppen)	je Veranstaltung	10,00 €
	Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial	monatlich je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,80 €

Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden bleibt die Nutzung für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.

## Artikel 4

### Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates wird die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch „500,00 €“ ersetzt.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) beigesteuert werden.

## Artikel 5

### **Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf**

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) sowie des § 4 der Satzung für Jahrmärkte (Kirmes, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte (Krammärkte), Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf vom 21. Oktober 1993 wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Gebührensatzung wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird pro angefangenen laufenden Meter (lfdm) berechnet. Für die Berechnung der Meterzahl ist bei rechteckigen Geschäften die größte Länge, bei quadratischen Geschäften eine Länge und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

Die Gebühr beträgt:	bisher	
A) Grundgebühr für die Dauer der Zuweisung:	15,00 DM	7,50 €
B) Standgeld für Schausteller/Gewerbetreibende bei		
a) Autoskootern pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
b) Riesenrädern pro lfdm	6,00 DM	3,00 €
c) Schiffschaukeln pro lfdm	6,00 DM	3,00 €
d) Verlosungsgeschäften pro lfdm	7,00 DM	3,50 €
e) Kinderfahrgeschäften pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
f) größeren Rundfahrgeschäften pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
g) Ballwurfhallen, Schießhallen u.ä. pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
h) Imbiß- und Getränkeständen pro lfdm	8,00 DM	4,00 €
i) Schau- und Attraktionsgeschäften pro lfdm	9,00 DM	4,50 €
j) Spielwarenverkaufsständen pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
k) Süßwarenverkaufsständen pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
l) Speiseeisverkaufsständen pro lfdm	5,00 DM	2,50 €
m) Ausspielapparaten u.ä. pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
n) sonstigen Verkaufsständen pro lfdm	4,00 DM	2,00 €
C) Standgeld für ortsansässige Vereine		
je angefangenem laufenden Meter des zugeteilten		
Standplatzes	3,00 DM	1,50 €
bei Rundständen je angefangenem laufenden Meter		
Durchmesser	3,00 DM	1,50 €

## Artikel 6

### Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG -) vom 30. November 1988 (Amtsbl. S. 1410), zuletzt geändert am 10. 12. 1997 (Amtsbl. S. 1375) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Gebührensatzung wie folgt geändert:

Die Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

## Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben

### 1. Personalkosten

1.1 Einsatzkräfte	je Stunde und Person	12,50 €
1.2 Gebühren für Sicherheitswachen bei kulturellen Veranstaltungen	je Stunde und Person	6,00 €
bei gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen	je Stunde und Person	10,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstaufschlag gemäß § 16 BSG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze 1.1 und 1.2 in voller Höhe zu zahlen.

### 2. Sachleistungen

Die nachstehend genannten Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.

2.1. Löschfahrzeuge		
2.1.1. Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Beladung		34,00 €
2.1.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 ohne Beladung		40,00 €

2.2.	Sonderfahrzeuge	
2.2.1.	Anhängeleiter AL 16	15,00 €
2.2.2.	Gerätewagen	25,00 €
2.2.3.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 €
2.2.4.	Mehrzweckboot	15,00 €
2.3.	Sondergeräte	
2.3.1.	Notstromgeräte	10,00 €
2.3.2.	Schmutzwasserpumpe	12,50 €
2.3.3.	Feuerlöschkreiselpumpe	12,50 €
2.3.4.	Atemschutzgerät	15,00 €
2.3.5.	Atemschutzmaske	5,00 €
2.3.6.	Motorsäge (Kettensäge)	12,50 €
2.3.7.	Hydraulisches Rettungsgerät (Schere/Spreizer)	20,00 €
2.3.8.	Hebekissen	2,50 €
2.3.9.	Autogenes Schneidegerät	12,50 €
2.3.10.	Hochdrucklüfter	12,50 €
2.3.11.	Greifzug	7,50 €
2.4.	Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde = 70 km Fahrstrecke) zugrunde gelegt wird. Die Füllung der Atemluftflaschen und technische Gase werden zum Tagespreis berechnet.	
2.5.	Sonstiger Geräteeinsatz Die Gebühr ist als Tagesgebühr festgesetzt. Ausgabetag und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.	
2.5.1.	Wasserstrahlpumpen ( Standrohr und Schlüssel bei TWE)	
a)	je Einsatztag bis zu einem Tag	10,00 €
b)	für jeden weiteren Tag zzgl. Wasserverbrauch	2,50 €
2.5.2.	Tauchpumpe	
a)	je Einsatztag bis zu einem Tag	10,00 €
b)	für jeden weiteren Tag zzgl. Wasserverbrauch	2,50 €
2.5.3.	Feuerlöschschläuche und Strahlrohre	
a)	B-Schlauch bis 1 Tag	4,00 €
	darüber hinaus je Tag	2,50 €
b)	C-Schlauch bis 1 Tag	2,50 €
	darüber hinaus je Tag	1,50 €
c)	B-Strahlrohr je Tag	2,50 €
d)	C-Strahlrohr je Tag	2,50 €
2.5.4.	Schlaucheinbände (2 Einbände = 1 Arbeitsstunde)	15,00 €
2.5.5.	Reinigung und Prüfung der Schläuche (4 Schläuche = 1 Arbeitsstunde)	15,00 €
2.5.6.	Feuerlöscher (Aufarbeitungskosten zusätzl. nach Aufwand)	5,00 €

- 2.6. Material, das im Verzeichnis nicht aufgeführt ist, wird zum aktuellen Tagespreis berechnet.
3. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet. Die Vernichtung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

## **Artikel 7**

### **Satzung über die Festlegung der Höhe der Stellplatzablösebeträge gemäß § 50 Abs. 7 LBO in der Gemeinde Ens Dorf**

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), sowie des § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) Vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **Höhe des Geldbetrages**

Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Ens Dorf zu zahlen haben, wird auf 3.400 € je Stellplatz festgesetzt.

## **Artikel 8**

### **Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Ens Dorf**

Auf Grund der §§ 12 und 108 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

§ 7 Abs 2 Buchstabe a) bis d) erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gem. §§ 34, 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:



- a) die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 5.000 € bis 38.500 € im Einzelfall,
- b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit die Höhe des Streitwertes mehr als 1.000,- € und weniger als 5.000,- € beträgt,
- c) den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen von 2.500,- € bis 38.500,- €, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 500,- € bis 2.500,- € im Einzelfall,
- d) die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe von mehr als 5.000,- € im Einzelfall,

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „ 1.000.000,- DM“ durch „511.300,- €“ ersetzt.

In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „10.000,- DM“ durch „5.000,- €“ , die Angabe „50.000,- DM“ durch „25.000,- €“ ersetzt.

## Artikel 9

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gebührentarif wie folgt geändert:

1) Der Gebührentarif erhält folgende Fassung :

#### I. Grabgebühren

Das Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

##### A) Reihengräber

a) für Personen unter 5 Jahren	200,00 DM	102 €
b) für Personen über 5 Jahren	600,00 DM	307 €
c) für Totgeburten	150,00 DM	77 €

##### B) Wahlgräber

a) Normalbettung	600,00 DM	307 €
b) Tiefenbettung	750,00 DM	383 €
c) Urnen	150,00 DM	77 €
d) anonyme Urnenbestattung	150,00 DM	77 €

##### C) Zuschläge für die Beisetzungen auf Antrag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

a) an Samstagen	50 % auf Aushub
b) Sonn- und Feiertagen	100 % auf Aushub

II. Überlassung von Reihengrabstätten

a) für Personen unter 5 Jahren	120,00 DM	61 €
b) für Personen über 5 Jahren	250,00 DM	128 €
c) Totgeburten	120,00 DM	61 €

III. Nutzungsrecht an Grabstätten

A) Wahlgräber (Familiengräber)

a) je Grabstelle	700,00 DM	358 €
b) Urnenwahlgräber je Grabstelle (Belegung 2 Personen)	360,00 DM	184 €
c) anonyme Urnengrabstätte	360,00 DM	184 €

B) Wiedererwerb des Nutzungsrechts jeweils volle Gebühr

C) Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre entsprechend der Friedhofssatzung.

IV. Pflege und Instandhaltung

anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (Gesamtnutzungsdauer)	400,00 DM	205 €
--	-----------	-------

V. Umbettungen und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden die tatsächlichen Kosten erhoben, mindestens jedoch die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

A) Umbettungen

a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	850,00 DM	435 €
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von unter 5 Jahren	600,00 DM	307 €
c) Aschenurnen	200,00 DM	102 €

B) Ausgrabungen

a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	700,00 DM	358 €
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von unter 5 Jahren	500,00 DM	256 €
c) Aschenurnen	100,00 DM	51 €

VI. Benutzung der Baulichkeiten

Einsegnungshalle und Friedhofshalle pauschal	250,00 DM	128 €
--	-----------	-------

VII. Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zur Zeit gültige Gebührentarif außer Kraft.

## Artikel 10

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ens Dorf und die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes –AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 2 wird der Grundbetrag von 0,20 DM durch 0,10 € ersetzt.
- 2) § 7 erhält folgende Fassung:
  - 1) Die Abwassergebühr beträgt 3,14 € (*vorher 6,15 DM*) je Kubikmeter.  
Sie setzt sich zusammen aus :
    1. der Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlage nach § 1 Ziffer 1 in Höhe von 1,24 € (*vorher 2,426 DM*) je Kubikmeter
    2. aus dem Verbandsbeitrag nach § 1 Ziffer 2 in Höhe von 1,90 € (*vorher 3,724 DM*) je Kubikmeter
  - 2) Gebühren für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben  
Für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
    - a) Hauskläranlagen oder Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 3 cbm:  
103,30 € (*vorher 202,- DM*) je Anlage oder Grube bei Einzelentleerung  
58,80 € (*vorher 115,- DM*) je Anlage oder Grube bei Sammelleerung
    - b) für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 9,20 € (*vorher 18,- DM*)  
In diesen Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
  - 3) Die Abwassergebühr für Einleiter von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleiter) oder in den Untergrund (Versickerung) beträgt nach § 9 AbwAG, § 132 Abs. 4 i.V. mit § 131 SWG und § 7 KAG pauschal 48,32 € je Einwohner/Jahr.

## Artikel 11

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ens Dorf, den 14. Dezember 2001

gez. *Thomas Hartz*  
Bürgermeister